

Außerdem waren noch mancherlei Zwischenfälle möglich, welche zu einem Urtheil führten. Der Entwurf hat das Beweisinterlocut aufgegeben. Auch im ordentlichen Verfahren wird die Sache, in der Regel ohne Unterbrechung durch ein Zwischenerkenntniß, bis zum Enderkenntniß verhandelt. Abgesehen von Versäumungserkenntnissen treten Ausnahmen nur ein in den, wie man sich bei einem Blicke auf die §§. 380, 572 und 584 überzeugen wird, gewiß nicht oft zu erwartenden Fällen, in welchen der Richter eine Entscheidung über eine proceßhindernde Einrede für nöthig hält und in einigen anderen, ebenfalls seltenen Fällen, insbesondere denen der §§. 322, 355, 464, 601, 605, 677. Das Verfahren in Zwischenstreitsachen findet in der Form des abgekürzten Verfahrens statt, kann also die Hauptsache nicht lange aufhalten. Sind sonst Streitfragen über das Proceßverfahren zu erledigen, so geschieht dies durch richterlichen Beschluß, wider welchen Beschwerde, wo es angemessen, mit aufschiebender Wirkung zusteht.

§. 16.

Nicht wenig zur längeren Dauer der Proceße trug das seitherige Wiedereinsetzungsverfahren in Ungehorsamsfällen bei. Gewisse physische und die juristischen Personen in der Regel erfreuten sich des Vorrechtes, Termine und Fristen versäumen zu dürfen, ohne daß sie wegen ihrer Nachlässigkeit, oft wohl auch Arglist, ein anderer Nachtheil traf, als der, daß sie Kosten zu tragen oder zu erstatten hatten. Personen, welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht als Rechtsbegünstigung zustand, erlangten die Wiedereinsetzung, wenn sie eine unverschuldete Behinderung nachwiesen. Es wurde jedoch mit dem Beweise derselben nicht eben streng genommen, vielmehr war dem richterlichen Ermessen nach dem Satze: *A contumacia etiam fatua causa excusat!* ein ziemlich freier Spielraum gelassen. Eben darum konnte in Contumazstreitigkeiten jede Partei leicht auf eine letzte günstige Entscheidung hoffen, was zur Folge hatte, daß die Contumazfragen gewöhnlich den vollen Instanzenzug durchgetrieben wurden. Insbesondere geschah dies auch dann, wenn, wie fast immer, nicht die Partei selbst, sondern ihr Sachwalter sich versäumt hatte. Solchenfalls wurde die erstere, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites unschätzbar war, ohne Weiteres restituiert. Wo daher nur irgend möglich, wurde von der einen Partei Unschätzbarkeit behauptet und gegen eine ungünstige Entscheidung von der einen oder der anderen Partei, so lange zulässig, Appellation eingewendet. Handelte es sich um einen zweifellos schätzbaren Gegenstand, so fand sich die ungehorsame Partei um so mehr veranlaßt, den vollen Instanzenzug auszunutzen, als sie dies zur Begründung des Anspruchs an ihren Advocaten für nöthig hielt, welchen sie vergeblich ausgeklagt haben mußte, bevor sie Wiedereinsetzung erlangen konnte. Der Entwurf kennt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse als Rechtsbegünstigung für gewisse Personen; sondern hat dieselbe im Kapitel XVI für Fälle, in welchen sie wirklich zur Wahrung des Rechtes nöthig ist, den Parteien ohne irgend eine Bevorzugung in Aussicht gestellt und zugleich das Verfahren so geordnet, daß es den Fortgang des Proceßes in der Hauptsache nur kurze Zeit aufhalten kann. Ueber das Nähere hat man sich unten in §. 35 auszusprechen gehabt.

§. 17.

Die seither gebotene Möglichkeit, in Streitsachen über einen unschätzbaren Gegenstand oder einen Gegenstand von mehr als 200 Thlrn. Werth in der Regel, von der es jedoch verschiedene Ausnahmen gab, zweimal und unter gewissen Voraussetzungen sogar dreimal und in Streitsachen von mehr als 100 bis zu 200 Thlrn. unter Umständen ebenfalls zweimal ein suspensives Rechtsmittel einzuwenden, der Umstand ferner, daß die Appellation nicht bloß gegen Urtheil, sondern auch wider andere richterliche Beschlüsse und zwar wider diese in der Regel ebenfalls bis zur dritten Instanz statthaft war, übrigens das Verfahren bei Appellationen in geringfügigen und ganz geringen Streitsachen mit wenigen Abweichungen auf dieselbe Weise, wie in großen Streitsachen Statt hatte, gaben vorzüglich mit Anlaß zur langen Dauer der Proceße. Der Entwurf hat, ganz abgesehen davon, daß im künftigen Proceße überhaupt weniger Erkenntnisse vorkommen, insofern geändert und wie unten in den §§. 37 und 41 nachgewiesen werden wird, wesentlich gebessert, als er in allen Streitsachen ohne Ausnahme nur ein einziges ordentliches Rechtsmittel, die Appellation wider ein Erkenntniß erster Instanz zuläßt, als er ferner für das abgekürzte Verfahren, sowie überhaupt für Fälle, in welchen es angemessen erschien, ein schnelleres, einfacheres Appellationsverfahren bestimmt und gegen richterliche Beschlüsse Appellation nur in gewissen Fällen und auch dann nur in Verbindung mit der Appellation wider ein Erkenntniß, außerdem aber nur eine Beschwerde gestattet, welche selbst dann schnell zur Erledigung gelangt, wenn ihr ausnahmsweise aufschiebende Wirkung zusteht.

§. 18.

Die Hoffnung in einer ungerechten oder zweifelhaften Sache auf einen vielleicht doch noch günstigen Ausgang gründete sich theils darauf, daß bei der Masse von Controversen, welche nicht bloß das bürgerliche Recht, sondern auch das Proceßrecht unsicher machten, bis zur Endentscheidung, zumal bei dem Vorkommen von Versäumnissen mancherlei günstige Wechselfälle eintreten konnten, theils und zwar ganz vorzüglich auf den Umstand, daß der Proceß sich zu sehr mit Feststellung bloß formaler Wahrheit begnügte. Allerdings werden auch, nachdem die gesammte neue bürgerliche Gesetzgebung in Kraft getreten ist, Controversen nicht ganz ausbleiben, da sich einer richtigen Ansicht oft eine scheinbar berechtigte Auffassung entgegensetzen läßt. Sie werden aber nicht so lähmend, wie seither, auf den Proceßgang einwirken können. Da Streitsachen künftig nach dem Befalle des Beweisinterlocutes in der Regel ohne Unterbrechung durch ein Zwischenerkenntniß bis zum Ende verhandelt werden, finden Controversen über das bürgerliche Recht, abgesehen von dem Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde, ihre rasche definitive Erledigung durch das Erkenntniß erster oder doch gewiß zweiter Instanz. Proceßcontroversen aber sind wenig zu fürchten, weil sie, wie die Erfahrungen in den Ländern des mündlichen öffentlichen Proceßes bestätigen, im unmittelbaren Verkehr des Richters mit den Parteien, zumal unter der günstigen Einwirkung der Oeffentlichkeit, überhaupt seltener entstehen und sich leichter heben, eine Beschwerde wider einen richterlichen Beschluß bloß in seltenen genau bestimmten Fällen Suspensivkraft hat und auch dann rasch